

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZUR
SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE AUSGABE VON ZWEI GOLD-
UND VIER SILBERMÜNZEN AUS
ANLASS DES JUBILÄUMS «100 JAHRE SCHWEIZER FRANKEN IM
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN 1924 - 2024» IM JAHRE 2024

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 21/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Gestaltung der Jubiläumsmünzen	7
3. Rechtsgrundlagen	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
5. Verfassungsmässigkeit.....	13
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und Nachhaltige Entwicklung	13
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	13
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	13
6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	15
6.4 Evaluation.....	15
II. ANTRAG DER REGIERUNG	16
III. REGIERUNGSVORLAG	17

ZUSAMMENFASSUNG

Anlässlich des Jubiläums «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein» hat die Liechtensteinische Post AG die Regierung ersucht, einen Gedenkmünzen-Satz bestehend aus zwei Gold- und vier Silbermünzen herauszugeben. Die gesamte Münzenausgabe erfolgt auf Initiative und alleiniges wirtschaftliches Risiko der Liechtensteinischen Post AG.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Währungsvertrages (LGBI. 1981, Nr. 52) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement Münzen in Schweizer Frankenwährung ausgeben. Die Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartements zur gegenständlichen Münzenausgabe wurde erteilt. Die Regierung ist der Auffassung, dass auch die Münzenausgabe 2024 wie die zurückliegenden Münzenausgaben auf der Grundlage eines besonderen Gesetzes erfolgen soll. Durch das Gesetz erhalten die Münzen den Charakter eines staatlichen Zahlungsmittels. Die Münzen können ab September 2024 durch die Liechtensteinische Post AG ausgegeben werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vaduz, 12. März 2024

LNR 2024-340

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zur Schaffung eines Gesetzes betreffend die Ausgabe von zwei Gold- und vier Silbermünzen aus Anlass des Jubiläums «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein 1924 - 2024» im Jahre 2024 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Im Jahr 1918 lagen erste konkrete Hinweise für die Verwendung des Schweizer Franken als Zahlungsmittel durch das Liechtensteiner Gewerbe vor, um damit dem Wertzerfall der Kronenwährung in der Nachkriegszeit zu entgehen.

Aufgrund der steigenden Verwendung des Schweizer Frankens beschloss der Liechtensteiner Landtag daraufhin am 11. April 1924 ein neues Währungsgesetz betreffend die Einführung der Frankenwährung in Liechtenstein, welches am 26. Mai 1924 nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft trat. Damit wurde der Schweizer Franken ab Mitte 1924 offizielles Zahlungsmittel in Liechtenstein.

In einem weiteren Schritt erfolgte im Jahr 1980 die Unterzeichnung eines Währungsvertrages mit der Schweiz, der am 25. November 1981 in Kraft trat, wodurch Liechtenstein formell in das Währungsgebiet der Schweiz aufgenommen und damit Rechtssicherheit für die Verwendung des Schweizer Frankens sichergestellt wurde. Gemeinsam mit dem Zollvertrag gilt die Verwendung des Schweizer Frankens als eine wichtige Grundlage für die gute wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins im 20. Jahrhundert.

Mit der Einführung des Schweizer Franken in Liechtenstein begann auch eine Tradition, zu besonderen Ereignissen eigene Gold- und Silbermünzen herauszugeben. Seit Einführung der Frankenwährung wurden bis heute zehn Prägungen durchgeführt, und zwar in den Jahren 1924, 1930, 1946, 1952, 1956, 1961, 1988, 1990, 2006 und 2019.

Die Herausgabe und Prägung der Münzen änderten sich im Laufe der Zeit. Die ersten sechs Ausgaben erfolgten durch die Eidgenössische Münzstätte in Bern, die siebte und achte Ausgabe durch eine Privatfirma, nachdem die offizielle Münzstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft diese Prägungen aufgrund der Auslastung mit anderen Aufträgen nicht übernehmen konnte. Im Jahre 2006 wurde wiederum die offizielle Münzstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwendet, bevor im Jahre 2019 erstmals die Liechtensteinische Post AG um eine Ausgabe von drei Gold- und zwei Silbermünzen anlässlich des 300 Jahr Jubiläums Liechtensteins ersuchte und diese Ausgabe gemeinsam mit der in Balzers ansässigen Firma CIT Coin Invest AG und der Prägeanstalt B.H. Mayer Mint realisierte.

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums zur Einführung des Schweizer Frankens in Liechtenstein möchte die Liechtensteinische Post AG erneut ein Set an Münzen in Kombination mit einer Briefmarke herausgeben. Dies in der bewährten Zusammenarbeit mit den Firmen CIT Coin Invest AG und B.H. Mayer Mint.

2. GESTALTUNG DER JUBILÄUMSMÜNZEN

Die Gestaltung der Münzen «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein 1924 - 2024» erfolgte gemeinsam durch die Philatelie Liechtenstein und der Firma CIT Coin Invest AG und soll die langjährige Verbundenheit Liechtensteins mit der Schweiz würdigen.

Die Rückseite zeigt bei allen Münzen das grosse Staatswappen, den jeweiligen Nominalwert sowie den Schriftzug Fürstentum Liechtenstein.

Die Gestaltung der Vorderseite ist an das Material und die Grösse der Münzen angepasst. Alle Münzen zeigen das Rheintal respektive das Fürstentum Liechtenstein sowie auf den freien Flächen den Fürstenhut und das Schweizer Kreuz. Bei den 1 Unze, 2 Unzen und 5 Unzen sowie der 1 kg Münze wird die neuste Prägetechnik verwendet, welche ein sehr hohes Relief und ein Maximum an Details ermöglicht. Dabei werden die Bergketten beidseits des Rheins detailliert abgebildet und erhalten damit eine mehrdimensionale Wirkung. Am Münzenrand werden alle Gemeinden Liechtensteins sowie die angrenzenden Gemeinden der Schweiz aufgeführt. Den Münzspiegel ziert der Schriftzug «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein» sowie der Zeitraum «1924 – 2024».

Die Silbermünzen und die 1 Unze Goldmünze erhalten eine Teilbefärbung, welche eine realistische landschaftliche Darstellung ermöglicht.

Die 0.5 g Goldmünze ist nicht befärbt und hat aufgrund der Grösse eine reduzierte Gestaltung mit weniger Details. Die Abbildung zeigt das Fürstentum Liechtenstein, den Schriftzug «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein» sowie die Jahresbezeichnungen «1924 – 2024».

- Die kleine Goldmünze zu einem Nennwert von 10 Franken hat einen Durchmesser von 11 mm und wiegt 0.5 g.

- Die zweite Goldmünze zu einem Nennwert von 100 Franken hat einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 1 Unze (31.10 g).
- Die Silbermünze zu einem Nennwert von 5 Franken hat einen Durchmesser von 38.61 mm und ein Gewicht von 1 Unze (31.10 g).
- Die zweite Silbermünze zu einem Nennwert von 10 Franken hat einen Durchmesser von 50 mm bei einem Gewicht von 2 Unzen (62.2 g).
- Die dritte Silbermünze zu einem Nennwert 25 Franken hat einen Durchmesser von 65 mm bei einem Gewicht von 5 Unzen (155.5 g).
- Die vierte Silbermünze zu einem Nennwert von 100 Franken hat einen Durchmesser von 100 mm bei einem Gewicht von 1 kg.

3. RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Währungsvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Juni 1980, LGBL. 1981 Nr. 52, kann die Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement Münzen in Schweizer Frankenwährung ausgeben. Die Regierung hat daher das Eidgenössische Finanzdepartement über die Ausgabe der Münzen aus Anlass des Jubiläums «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein 1924 – 2024» in Kenntnis gesetzt. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrätin Karin Keller-Sutter, hat ihre Zustimmung zur Münzenausgabe erteilt.

Liechtenstein hat die letzten neun Ausgaben von Münzen jeweils durch die folgenden besonderen Gesetze geregelt:

- Gesetz vom 11. Mai 1931 betreffend die Ausgabe von Goldmünzen der Frankenwährung, LGBL. 1931 Nr. 7;
- Gesetz vom 5. Juni 1947, LGBL. 1947 Nr. 27;

- Gesetz vom 22. Dezember 1952 über die Ausgabe eines 100 Franken Goldstückes, LGBl. 1953 Nr. 3;
- Gesetz vom 5. April 1956 betreffend die Ausgabe von Goldmünzen (25 Franken und 50 Franken), LGBl. 1956 Nr. 6;
- Gesetz betreffend die Ausgabe von Goldmünzen zu 25 Franken und 50 Franken vom 5. Oktober 1961, LGBl. 1961 Nr. 26;
- Gesetz vom 25. Mai 1988 betreffend die Ausgabe einer Gold- und einer Silbermünze aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums von Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein, LGBl. 1988 Nr. 24;
- Gesetz vom 27. Juni 1990 über die Ausgabe einer Gold- und einer Silbermünze aus Anlass der Erbhuldigung 1990, LGBl. 1990 Nr. 35;
- Gesetz vom 16. März 2006 über die Ausgabe einer Gold- und einer Silbermünze aus Anlass des Jubiläums «200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein», LGBl. 2006 Nr. 88;
- Gesetz vom 9. November 2018 über die Ausgabe von drei Gold und zwei Silbermünzen aus Anlass des Jubiläums «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein», LGBl. 2018 Nr. 476.

Analog der bisherigen Ausgaben von Münzen erfolgt auch die gegenständliche Münzenausgabe auf der Grundlage eines besonderen Gesetzes. Durch das Gesetz erlangen die Münzen den Status eines staatlichen Zahlungsmittels. Da die Gesetzessvorlage auf Anregung und in enger Abstimmung mit der Liechtensteinischen Post AG ausgearbeitet worden ist und auch nur diese vom vorliegenden Gesetz betroffen ist, wurde auf die Vornahme einer Vernehmlassung verzichtet. Dies wurde auch in der Vergangenheit so gehandhabt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 1

Die letzte Münzengabe aus dem Jahre 2019 hat ein reges nationales und internationales Interesse an liechtensteinischen Münzen gezeigt. Einzelne Münzen sind ausverkauft, bei weiteren Münzen sind lediglich geringe Restbestände bei der Liechtensteinischen Post AG vorhanden. Von einer weiteren Prägung wird Abstand genommen, um die Werthaltigkeit der bisher ausgegebenen Münzen zu unterstreichen. Die Erfahrungen der letzten Ausgabe wurden in der Höhe der Auflage, der Vielfalt der Münzen sowie in der Preisgestaltung berücksichtigt. Die Höhe der Auflage wurde so gewählt, um damit das Sammlerbedürfnis abzudecken und mittelfristig eine Wertsteigerung zu ermöglichen.

Folgende maximale Auflage wurde festgelegt:

Goldmünze	0.50 g	5'000 Stück zu 10 Franken
Goldmünze	1 Unze	150 Stück zu 100 Franken
Silbermünze	1 Unze	5'000 Stück zu 5 Franken
Silbermünze	2 Unzen	1'000 Stück zu 10 Franken
Silbermünze	5 Unzen	500 Stück zu 25 Franken
Silbermünze	1 kg	100 Stück zu 100 Franken

Die Spezifikationen der Gold- und Silbermünzen wurden so gewählt, dass ein möglichst breiter Sammlerkreis angesprochen werden kann. Münzen mit geringerem Nominalwert und moderaten Verkaufspreisen sollen eine attraktive Möglichkeit für die Bevölkerung Liechtensteins bieten, eine bleibende Erinnerung an das 100 Jahr Jubiläum zu erwerben. Münzen mit hohem Nominalwert und geringeren Stückzahlen sprechen traditionell die Sammlerkreise stärker an.

Wie bei der letzten Ausgabe werden nicht alle Gold- und Silbermünzen von Anfang an in voller Stückzahl geprägt. Dadurch werden Überbestände vermieden und Risiken aus Wertschwankungen der Edelmetallpreise reduziert. Die Prägung wird abhängig vom Bedarf in mehreren Schritten bis zur maximalen Auflage erfolgen. Die Erstprägung erfolgt etwa mit 50% der Gesamtauflage.

Zu Art. 2

In diesem Artikel ist der Feingehalt der Metalle festgehalten. Für die Goldausgaben wird Feingold der Reinheit .9999 verwendet, für die Silberausgaben wird Silber der Reinheit .9999 verwendet.

Der hohe Feingehalt unterstreicht die Qualität der Ausgaben und garantiert eine hohe Wertigkeit.

Zu Art. 3

In diesem Artikel sind die Durchmesser sowie die Ausführung der Münzen definiert. Die Durchmesser der Münzen folgen den gängigen Standards und berücksichtigen das Gewicht und die Möglichkeiten der Prägetechnologie. Die Ausführung nutzt die neueste Münzprägetechnik und erlaubt eine einzigartige Detaildarstellung. Dabei werden die Motive der Münzen als Relief auf mattem Hintergrund dargestellt. Die Prägung und Materialfeinheit folgt dem internationalen Standard und dem Geschmack der Numismatiker und fügt sich in die bisher erschienenen Münzen ein.

Zu Art. 4

In diesem Artikel werden die Motive und die Beschriftung geregelt. Die Gestaltung der liechtensteinischen Philatelie zeigt auf den Vorderseiten der Münzen das Rheintal respektive Liechtenstein, die Typografie «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein» sowie «1924 – 2024», die Auflistung der Gemeinden in Liechtenstein und der umliegenden Gemeinden in der Schweiz sowie

einen Kompass. Der Hintergrund wird mit den Motiven des Fürstenhuts sowie dem Schweizer Kreuz versehen. Das Rheintal wird bei den grösseren Münzen in einer dreidimensionalen Abbildung dargestellt und mit Ausnahme der 0.5 g Goldmünze eingefärbt. Bei der 0.5 g Goldmünze wird aufgrund der Grösse auf die Auflistung der Gemeinden in Liechtenstein und der umliegenden Gemeinden in der Schweiz sowie den Kompass verzichtet. Die Rückseite zeigt das grosse Staatswappen, sowie die Typografie „Fürstentum Liechtenstein“ und den jeweiligen Nennwert der Gold- und Silbermünzen.

Zu Art. 5

Die Zertifizierung und Bestimmung des Feingehalts erfolgt über den Rondenlieferant. Die Prägeanstalt stellt ein Zertifikat aus, welches garantiert, dass das vom Rondenlieferant gelieferte Metall für diesen Auftrag verwendet wurde.

Zu Art. 6

Die Münzenausgabe wird der Liechtensteinischen Post AG übertragen. Der Verkaufspreis wird von der Regierung bestimmt. Wie bei den letzten Münzenausgaben soll darauf verzichtet werden, jedem Liechtensteiner und jeder Liechtensteinerin einen Anspruch auf den Kauf der Münzen zu gewährleisten. Dies lassen schon die kleinen Auflagen nicht zu.

Zu Art. 7

Wie in allen bisherigen Gesetzen wird auch im vorliegenden Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach die öffentlichen Kassen die Münzen zum Nominalwert annehmen müssen. Zudem ist auch die Liechtensteinische Post AG als Ausgabestelle verpflichtet, die Münzen zum Nominalwert anzunehmen. Damit erhalten die Münzen den Charakter eines staatlichen Zahlungsmittels.

Wie auch schon bei der Münzenausgabe im Jahre 2019 hat die Schweizer Nationalbank, ebenso wie die öffentlichen Kassen des Bundes, keine Rücknahme-

pflicht bzw. können bei diesen nicht gegen die Vergütung des Nennwertes eingetauscht werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keine Bedenken.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage werden keine neuen Kernaufgaben geschaffen oder bestehende Kernaufgaben verändert.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

In Zusammenhang mit dieser Münzenausgabe fallen für den Staat Liechtenstein keinerlei Kosten an. Die einzige Pflicht, die für das Land durch die Münzenausgabe entsteht, ist die Annahmepflicht der Münzen zum Nominalwert. Bei der Festlegung der Nominalwerte wurde stark darauf geachtet, dass eine Unterschreitung des Metallwertes unter den Nominalwert verhindert wird. Zudem wird der Verkauf der Münzen zu einem Mehrfachen des Nominalwertes erfolgen.

Die Liechtensteinische Post AG übernimmt die gesamten Kosten, trägt alle Risiken der Münzenausgabe (insbesondere Edelmetallankäufe und Prägekosten) und ist somit auch für den Verkauf der Münzen zuständig.

Analog zur Ausgabe von Gold- und Silbermünzen aus Anlass des Jubiläums «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» (BuA 83/2018, LGBl. 2018 Nr. 476) aus dem Jahr

2019 werden nicht bei allen Münzen die ganzen Auflagen auf einmal geprägt, sondern in Chargen abgerufen. Gemäss der aktuellen Planung erfolgt die Erstprägung mit etwa 50% der Gesamtauflage. Die definitive Festlegung der Erstprägung wird im Juni 2024 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es für die Liechtensteinische Post AG möglich durch Bekanntgabe der Münzausgabe, verschiedenen Marketingaktivitäten sowie den Kontakten zu interessierten Kreisen, eine verlässliche Menge zu definieren.

Der Markt Liechtenstein wird durch die Liechtensteinische Post AG bedient. Zusätzlich vermarktet die Post direkt an ihre Kunden im Ausland (Philatelie und Münzenkunden). Der weltweite Sammlermarkt soll in Kooperation mit der CIT Coin Invest AG bearbeitet werden.

Der gesamte Nettoertrag der Münzausgabe wird von zwei Faktoren abhängen: Der Preisfestsetzung und den verkauften Mengen. Die Preisfestsetzung wird durch die Regierung auf Vorschlag der Liechtensteinischen Post AG erfolgen.

Sollte das Interesse an der Münzausgabe bis zum Zeitpunkt der finalen Festlegung der Erstprägung geringer ausfallen als erwartet, kann die Erstprägung im Umfang weiter auf 25% der Gesamtauflage reduziert werden. Eine tiefere Prägemenge ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wenig sinnvoll.

Die Liechtensteinische Post AG geht in keiner von ihr durchkalkulierten Szenarien davon aus, einen Verlust durch die Herausgabe der Münzen zu erzielen. Zwar könnte es sein, dass bestimmte Münzen länger am Lager liegen, jedoch sind die Verkaufspreise solcher Münzen in beschränktem Masse an die Edelmetallpreise gebunden, weshalb keine automatische Reduktion im Bewertungspreis vorgenommen werden muss. Dies ist auch bei den 2019 ausgegebenen Münzen ersichtlich, an denen nach wie vor Interesse besteht und regelmässig Verkäufe stattfinden.

den. Das ist auch dem Umstand geschuldet, dass Liechtensteiner Münzen in grossen Abständen geprägt werden und nicht im Überfluss vorhanden sind.

Darüber hinaus ist nicht vorgesehen, dass die Regierung oder die Liechtensteinerische Post AG Münzen verschenkt, weder an Gäste noch an in- oder ausländische Amtsinhaber oder Würdenträger.

In personeller, organisatorischer oder räumlicher Hinsicht hat das vorliegende Gesetzesvorhaben keine Auswirkungen.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Von der gegenständlichen Vorlage sind keine UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen.

6.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Daniel Risch

REGIERUNGSVORLAG

Gesetz

vom ...

**über die Ausgabe von zwei Gold- und vier Silbermünzen aus Anlass
des Jubiläums «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum
Liechtenstein»**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

Art. 1

Aus Anlass des Jubiläums «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum
Liechtenstein» gibt die Regierung aus:

- a) 5'000 Goldmünzen zu 10 Franken;
- b) 150 Goldmünzen zu 100 Franken;
- c) 5'000 Silbermünzen zu 5 Franken;
- d) 1'000 Silbermünzen zu 10 Franken;
- e) 500 Silbermünzen zu 25 Franken; und
- f) 100 Silbermünzen zu 100 Franken.

Art. 2

1) Die Goldmünzen wiegen 0.5 Gramm oder 1 Unze und werden mit einem Feingehalt von 999.9 Tausendteilen Gold geprägt. Es werden Gewichtstoleranzen von 0.5 % und eine Feingehaltstoleranz von 1 ‰ gestattet.

2) Die Silbermünzen wiegen 1 Unze, 2 Unzen, 5 Unzen oder 1 Kilogramm und werden mit einem Feingehalt von 999.9 Tausendteilen Silber geprägt. Es werden Gewichtstoleranzen von 1 % und eine Feingehaltstoleranz von 5 ‰ gestattet.

Art. 3

Die Goldmünzen haben einen Durchmesser von 11 oder 33 mm, die Silbermünzen von 38.61, 50, 65 oder 100 mm. Die Motive werden als Relief auf mattem Hintergrund geprägt.

Art. 4

1) Alle Münzen tragen auf der Vorderseite die Schrift «100 Jahre Schweizer Franken im Fürstentum Liechtenstein» sowie «1924 – 2024». Zusätzlich werden der Fürstenhut sowie das Schweizer Kreuz im Hintergrund abgebildet. Auf der Rückseite wird ein grosses Staatswappen, der jeweilige Nominalwert und die Schrift «Fürstentum Liechtenstein» abgebildet.

2) Die Goldmünze mit einem Gewicht von 1 Unze und die Silbermünzen werden teilbefärbt. Auf der Vorderseite werden eine Abbildung Liechtensteins und des umliegenden Rheintals, eine Auflistung der Gemeinden Liechtensteins und der umliegenden Gemeinden der Schweiz sowie ein Kompass dargestellt.

3) Die Goldmünze mit einem Gewicht von 0.5 Gramm wird nicht befärbt. Auf der Vorderseite wird eine Abbildung Liechtensteins dargestellt.

Art. 5

Der Feingehalt, das Gepräge und das Gewicht der Münzen werden durch die Rondenhersteller mittels Zertifikaten garantiert.

Art. 6

Die Münzen werden von der Liechtensteinischen Post AG ab September 2024 zu dem von der Regierung bestimmten Kaufpreis ausgegeben.

Art. 7

Die Münzen werden von den öffentlichen Kassen und der Liechtensteinischen Post AG jederzeit zum Nominalwert angenommen.

Art. 8

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.